

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2009/0346-20
Federführend: 20 Kämmereiamt		Status: öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen: Datum: 21.08.2009 Referent: Felix Bertram Amtsleiter: Distler Peter Sachbearbeiter: Werlich Nicole
<p><b>Vollzug der Kommunalhaushaltsverordnung - Kameralistik und des Kommunalabgabengesetzes; Festsetzung des Zinssatzes für eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals bei den kostenrechnenden Einrichtungen und Hilfsbetrieben der Stadt Bamberg</b></p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.09.2009	Finanzsenat	Empfehlung
30.09.2009	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

*Was soll erreicht werden? (Ergebnis, Wirkungen)*

- Nach Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024-1-I) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben. Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, soll das Aufkommen die Kosten nicht übersteigen.

Zu den Kosten in diesem Sinne gehören insbesondere:

- angemessene Abschreibungen und
- eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht.

2. Nach § 12 der Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV-K – BayRS 2023-1-I) sind für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), im Verwaltungshaushalt zwingend auch
  - a) angemessene Abschreibungen und
  - b) eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals

zu veranschlagen.

3. Kalkulatorische Zinsen werden betriebswirtschaftlich damit begründet, dass die Gemeinde für die betriebliche Leistungserstellung Kapital bereitgestellt oder beschaffen werden muss. Als Entgelt für die Benutzung dieses im Betrieb gebundenen Kapitals sind Zinsen zu berechnen.

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02. Juli 2001 zu den „Verwaltungsvorschriften zur Kommunalhaushaltsverordnung“ gilt nach Nr. 6 der VV zu § 12 KommHV-K folgende Regelung: „**Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals (§ 87 Nr. 2 KommHV-K) sollte sich an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarkttrenditen orientieren.**“

Die aktuelle Übersicht der Bayerischen Landesbank weist bei 20-jähriger Betrachtung einen durchschnittlichen Zinssatz für Kapitalmarkttrenditen in Höhe von **5,5 v.H.** aus.

4. Die Anpassung des Zinssatzes bei der Stadt Bamberg von **bisher 5,6 v.H.** auf **nunmehr 5,5 v.H.** wird als wirtschaftlich vertretbar und angemessen angesehen und liegt in der Größenordnung der kreisfreien Nachbarstädte Bayreuth (5,0 v.H.), Coburg (5,0 v.H.), Erlangen (6,0 v.H.) und Schweinfurt (5,0 v.H.).

#### *Was soll getan werden? (Programme, Produkte, Leistungen)*

Festsetzung eines Zinssatzes von 5,5 v.H. ab 01.01.2010 für die Verzinsung des Anlagekapitals bei den kostenrechnenden Einrichtungen und Hilfsbetrieben der Stadt Bamberg.

#### *Wie soll es getan werden? (Prozesse, Strukturen)*

Durch Beschlussfassung.

## **II. Beschlussantrag:**

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Im Vollzug des Art. 8 KAG und des § 12 KommHV-K ist der Berechnung einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals für kostenrechnende Einrichtungen und Hilfsbetriebe der Stadt Bamberg ab dem **01.01.2010** ein Zinssatz von **5,5 v.H.** zugrunde zu legen.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Wirtschafts- und Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Wirtschafts- und Finanzreferates**:

#### Verteiler:

- a) **Amt 20** zur Haushaltsakte
- b) **Amt 20/200** zum Vollzug und zur **WV am 15.08.2010**
- c) **Amt 14** zur Kenntnis
- d) **Amt 12** zum Vollzug
- e) **Amt 29** zum Vollzug
- f) **Amt 47** zum Vollzug
- g) **Amt 65** zum Vollzug
- h) **Amt 20** - Beschlüsse -
- i) **Amt 10/103** zur Kenntnis
- j) **Amt 20/206** zur Kenntnis
- k) **Amt 3 A** zur Kenntnis.

Referat 2/Amt 20

\_\_\_\_\_  
(Peter Distler)

SG 200

\_\_\_\_\_  
(Thomas Friedrich)

SG 200

\_\_\_\_\_  
(Nicole Werlich)